



Aktenzeichen: Neuenfeldt/Hasselbach
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 30.09.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/201/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.10.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2024	
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2024	

5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) - Abfallgebühren 2025

Sachdarstellung:

Die Kalkulation 2025 wurde auf Basis der Angaben der Stadt Neu-Anspach durch das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, 37242 Bad Sooden-Allendorf, durchgeführt. Hierbei wurden von Herrn Kuhs veränderte Mengen und Preise (z.B. z.B. relevante Veränderungen der Verwertungserlöse bezogen auf Altpapier und Altholz, deutlicher Rückgang der Papiermengen) berücksichtigt und die Daten durch Mengenprognosen bezogen auf langfristige Entwicklungen sowie auf der Grundlage von Einschätzungen des Marktes, z.B. einer möglichen Entwicklung der Papiererlöse, ergänzt. Überdeckungen aus Vorjahren wurden berücksichtigt und sind in die Berechnung miteingeflossen.

Die Gebührenkalkulation 2025 des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Weiterhin gibt es nur noch eine Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter, in welcher alle leistungsunabhängigen Ausgaben, wie z.B. Nutzung der Grünecken, Sperrmüllkosten, Entsorgung Sondermüll, interne Leistungsverrechnung Bauhof und Verwaltungskosten, abgedeckt werden.

Somit werden weiterhin in den Gebührenbescheiden die Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter (ohne inkludierte Mindestleerungen) dargestellt (siehe § 17 der Satzung).

Alle leistungsabhängigen Kosten (Entleerungs- und Entsorgungskosten) werden über die Leerungsgebühren für Rest- und Biomüll festgesetzt. Die Leerungsgebühr für Rest- und Biomüll ist mit Mindestleerungen gekoppelt. So wird bei der 120 Liter und 240 Liter Restmülltonne immer eine Mindestleerung von 4 Leerungen abgerechnet. Bei dem 1.100 Liter Container wird eine Mindestleerung von 8 Leerungen abgerechnet und bei den Biomüllgefäßen sind 9 Mindestleerungen enthalten.

Auf dieser Basis setzen sich die Gebühren ab 2025 (in Klammern Beträge 2024) wie folgt zusammen:

Grundgebühr Abfall	
120 Liter Restmüll	108,00 EUR (116,00 EUR)
240 Liter Restmüll	216,00 EUR (232,00 EUR)
1.100 Liter Restmüll	990,00 EUR (1.072,00 EUR)

Leerungsgebühr Restmüll	
120 Liter Restmüll	4,00 EUR (5,00 EUR)
240 Liter Restmüll	8,00 EUR (9,00 EUR)
1.100 Liter Restmüll	36,00 EUR (39,00 EUR)

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

120 Liter Restmüll	16,00 EUR (20,00 EUR)
240 Liter Restmüll	32,00 EUR (36,00 EUR)
1.100 Liter Restmüll	288,00 EUR (312,00 EUR)

Leerungsgebühr Bioabfall

120 Liter Bioabfall	3,00 EUR (gleichbleibend)
240 Liter Bioabfall	6,00 EUR (gleichbleibend)

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

120 Liter Bioabfall	27,00 EUR (gleichbleibend)
240 Liter Bioabfall	54,00 EUR (gleichbleibend)

Tauschgebühr	31,00 EUR (gleichbleibend)
70 Liter Restmüllsack	7,00 EUR (gleichbleibend)

Der Vergleich der Abfallgebühren 2024 zu 2025 ist im Anhang nochmal tabellarisch aufgeführt.

Zur Tonnentauschgebühr und zum Restmüllsack ist festzustellen, dass die Kalkulation über den Gebühren liegt. In beiden Fällen wurde aber auf die Weitergabe der Abweichungen aus der Gebührenkalkulation vom Planungsbüro Abfallwirtschaft, Herrn Kuhs, z. T. verzichtet, um den Bürger hier nicht weiter zu belasten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es beim Vergleich der Tabellen-Ergebnisse mit der Gebührenkalkulation zu Rundungsdifferenzen kommt, die auf die 10stellige Berechnungsgenauigkeit des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Kuhs, zurückzuführen sind.

Vergleicht man die Kalkulation für das Jahr 2025 mit den Ergebnissen des Vorjahres, ergeben sich Senkungen bei den Bio- und Restabfallgebühren.

Von Verwaltungsseite wurde abermals entschieden, u.a. aufgrund der noch vorhandenen Rücklagen die Beträge zum Vorteil des Gebührenzahlers abzurunden. Dies hat auch Vorteile in der Verarbeitung der Grundbesitzabgabenbescheide. Der Einsatz der Gebührenausgleichsrücklage im Abfall soll bei den Bürgern ankommen, gerade auch mit Hinblick auf die geplanten Gebührenerhöhungen im Wasser- und Abwasserbereich.

Im Wesentlichen sind folgende Kostenelemente für die Verschiebungen der Gebühren verantwortlich:

- Einsatz Gebührenrücklage von 150.000 €
- Verschlechterung Altholzpreise
- Keine Erhöhung der Mitbenutzungsentgelte der Dualen Systeme
- Erholung der Preise bei den Papiererlösen durch sehr gute Ausschreibungsergebnisse
Papiererlöse aufgrund geringeren Papieraufkommens niedriger im Vgl. zum aktuellen Preisniveau

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) wird folgende

5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.11.2023

beschlossen.

Artikel I
§ 17
Höhe der Gebühren

Der Paragraph wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter	108,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	216,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	990,00 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter	4,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	8,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	36,00 €
Bioabfallbehälter 120 Liter	3,00 €
Bioabfallbehälter 240 Liter	6,00 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

Artikel II
§ 21 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 aus der 4. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 09.11.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen

1. Gebührenkalkulation 2025
2. Vergleich Abfallgebühren 2023 bis 2025